



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------------|---|
| Signatur | StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 482-483) |
| Titel | 122. Konkordat der eidgenössischen Stände, gemeineidgenössische Verfügungen gegen Gauner [recte, S. II: Jauner], Landstreicher und gefährliches Gesindel betreffend, vom 17. Juni 1812. M. V. 346. |
| Ordnungsnummer | |
| Datum | 17.06.1812 |

[S. 482] Von diesem Konkordat, welches das Paßwesen besser ordnen wollte und die Wanderbücher einführte, ist noch von Bedeutung die Bestimmung (Art. 3), daß die Kantone sich verpflichten, hinsichtlich der des Landes verbannten Fremden solche Maßnahmen zu treffen, daß ihre Wegschaffung aus der Schweiz den Mitständen nicht gefährlich werde; zu dem Ende sollen:

5. Die signalisirten Verwiesenen, vorzüglich wenn es Landesfremde sind, von der Polizeibehörde des Kantons, wo sie aufgegriffen werden, womöglich über die Grenze der Eidgenossenschaft gebracht; falls aber deren Wegschaffung über die Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Kanton zugeführt werden, welcher die Verbannungsstrafe gegen sie ausgesprochen hat; die // [S. 483] Signalisirten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, sollen derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.

Siehe die Uebereinkunft der Kantone Zürich, Schwyz, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau, vom 7. Oktober 1880 in A. 81. 34 und mit den Bemerkungen des Bundesrathes in S. 192.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.12.2015]